

Vorlage Nr. 010/21

Betreff: **Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl und Verteilung der Eingangsklassen auf die einzelnen Grundschulen für das Schuljahr 2021/2022**

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Haupt-, Digital- und Finanzausschuss	02.03.2021	Berichterstattung durch:	Herrn Gausmann
Rat der Stadt Rheine	16.03.2021	Berichterstattung durch:	Herrn Gausmann

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Leitprojekt 1	Bildung und Inklusion - die Zukunftssicherung als dauerhafte Aufgabe
Leitprojekt 1.1	Bildung
Produkt 850	Bereitstellung schulischer Einrichtungen
Produkt 851	Zentrale Leistungen für Schüler/innen

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja	☒ Nein		
☐ einmalig	☐ jährlich	☐ einmalig + jährlich	
Ergebnisplan		Investitionsplan	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€
Finanzierung gesichert			
☐ Ja	☐ Nein		
durch			
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt			
☐ sonstiges (siehe Begründung)			

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Haupt-, Digital- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1) Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl und legt diese auf Grundlage der Anmeldungen für das Schuljahr 2021/2022 auf 33 Eingangsklassen fest.
- 2) Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Verteilung der Eingangsklassen auf die einzelnen Grundschulen entsprechend der kommunalen Klassenrichtzahl für das Schuljahr 2021/2022 wie folgt:

Grundschule	Verteilung der Eingangsklassen
Annetteschule	2
Bodelschwinghschule	2
Canisiusschule - Hauptstandort Altenrheine - Teilstandort Rodde	3 davon 1 in Rodde
Edith-Stein-Schule	2
Franziskusschule Mesum	2
Gertrudenschule	2
Johannesschule Eschendorf	3
Johannesschule Mesum - Hauptstandort Mesum - Teilstandort Elte	3 davon 1 in Elte
Kardinal-von-Galen Schule	2
Ludgerusschule Schotthock	1 +1
Marienschule Hauenhorst	2
Michaelschule	3
Paul-Gerhardt-Schule	2
Südeschschule	3 davon 1 Konradschule
Gesamt	33

Begründung:

Bis zum Ende des Schuljahres 2007/2008 galten für öffentliche Grundschulen die durch Rechtsverordnung gebildeten Schulbezirke. Die Schüler/innen besuchten die für ihren Wohnort festgelegte Grundschule. Ausnahmen konnten nur in begründeten Fällen zugelassen werden (§ 84 Abs. 1 SchulG in der Fassung von 15.02.2005). Nach dem novellierten Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.06.2008 sind die bisher verbindlich vorgeschriebenen Schulbezirksgrenzen zum 31.08.2008 weggefallen. Auf die seither bestehende Möglichkeit des Schulträgers, auch weiterhin räumlich abgegrenzte Gebiete als Schuleinzugsbe-

reich zu bilden, hat die Stadt Rheine mit Beschluss des Schulausschusses vom 28.09.2011 ausdrücklich verzichtet.

Seit dem 01.08.2008 regelt damit § 46 Abs. 1 bis 3 SchulG NRW das Verfahren der Grundschulaufnahme. Danach hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Eltern können ihre Kinder jedoch auch in jeder anderen Grundschule im Stadtgebiet ohne Angaben von Gründen anmelden. Die jeweilige Schulleitung entscheidet über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb des Schulträgers hierfür festgelegten Rahmens. Die Aufnahme in einer Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang werden in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 1 VVzAO-GS) beschrieben.

Am 09.07.2019 hat der Rat der Stadt Rheine auf Empfehlung des Schulausschusses für die städtische Rheiner Grundschulen bis auf weiteres folgende Zügigkeiten grundsätzlich festgelegt (Vorlage 2015/19/1):

Grundschule	Zügigkeit	
Annetteschule	3	
Bodelschwinghschule	2	
Canisiusschule	3	
Edith-Stein-Schule	2	
Franziskusschule Mesum	2	
Gertrudenschule	2	
Johannesschule Eschendorf	3	Ab 2021/22
Johannesschule Mesum	3	
Kardinal-von-Galen Schule	2	
Ludgerusschule Schotthock	2	
Marienschule Hauenhorst	2	
Michaelschule	4	Ab 2022/23
Paul-Gerhardt-Schule	2	
Südeschschule	4	Ab 2023/24

Nach § 46 Abs. 3 SchulG NRW legt der Schulträger unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG NRW die Zahl (kommunale Klassenrichtzahl) und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschule fest.

Hinweis: Die Zügigkeiten der Michaelschule und der Südeschschule sind mit Blick auf die anstehenden Um- und Erweiterungsmaßnahmen bereits erhöht worden. Die maximale Zügigkeit wird an beiden Schulen erst nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ausgenutzt.

Bildung der Eingangsklassen

Für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Schule ist die (voraussichtliche) Schülerzahl in den Eingangsklassen einer Schule maßgeblich. Neben den neu einzuschulenden Kindern sind aber auch jene zu berücksichtigen, die bereits eingeschult sind und im zu pla-

nenden Schuljahr weiterhin Eingangsklassen besuchen werden (dieses betrifft in der Regel Schüler/innen ab dem 2. Schulbesuchsjahr bei jahrgangsübergreifenden Unterricht).

Der Schulträger kann die Zahl der in den Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule begrenzen, wenn diese für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist, oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen (§ 46 Abs. 3 SchulG NRW).

Kommunale Klassenrichtzahl

Innerhalb einer Gemeinde wird die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen aller Grundschulen durch die „Kommunale Klassenrichtzahl“ begrenzt. Die Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl erfolgt durch den Schulträger spätestens bis zum 15. Januar eines jeden Jahres. Bemessungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum kommenden Schuljahr, die auf Grundlage der Anmeldungen unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus den Vorjahren zu ermitteln ist. Der Schulträger entscheidet unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl und nach Beratung durch die Schulaufsicht über die Zahl die Verteilung zu bildenden Eingangsklassen auf die Schulen. Unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl kann der Schulträger die Aufnahmekapazität von Schulen begrenzen und enthält damit eine Steuerungsmöglichkeit der Schülerströme (vgl. § 6a der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG).

Die kommunale Klassenrichtzahl ergibt sich, in dem die (voraussichtliche) Zahl aller Schüler/innen in den Eingangsklassen aller Grundschulen einer Kommune durch 23 dividiert wird. Bei jahrgangsübergreifender Klassenbildung (Rodde und Elte) sind alle Schüler/innen mit zu berücksichtigen, die sich zum entsprechenden Schuljahr ebenfalls in den Eingangsklassen befinden werden. Bei Schulen mit mehreren Standorten (Südeschule) ist für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die gesamte Schülerzahl der Eingangsklassen aller Standorte maßgeblich. Damit wurde mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz für die Klassenbildung eine Höchstzahl (Kommunale Klassenrichtzahl) eingeführt, die unterschritten, aber nicht überschritten werden darf.

Seit dem Schuljahr 2014/15 ist die Anwendung der kommunalen Klassenrichtzahl entsprechend der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG verpflichtend.

Nachdem im November 2020 das Anmeldeverfahren an den Rheiner Grundschulen für das Schuljahr 2021/2022 erfolgt ist, stellt sich die Anmeldesituation für das kommende Schuljahr nunmehr wie folgt dar (Stand: 21. Dezember 2020):

Grundschule	Anmeldungen / Anzahl der Schüler/innen	davon am Teil-/Nebenstandort	Klassenbildung gem. § 6 a VO zu § 93 Abs. 2 SchulG
Annetteschule	46		2
Bodelschwinghschule	54		2
Canisiusschule	69	12	3
Edith-Stein-Schule	35		2
Franziskusschule Mesum	35		2
Gertrudenschule	60		3
Johannesschule Eschendorf	59		3
Johannesschule Mesum	64	19	3
Kardinal-von-Galen Schule	53		2
Ludgerusschule Schotthock	23		1
Marienschule Hauenhorst	48		2
Michaelschule	70		3
Paul-Gerhardt-Schule	47		2
Südeschschule	89	27	4
Gesamt	752		34
Jahrgangsübergreifender Unterricht	18		
Gesamt	770		
Kommunale Klassenrichtzahl	dividiert durch 23	33,48	

Derzeit sind 5 dem Grunde nach für das Schuljahr 2021/22 der Schulpflicht unterliegenden Kinder (Stand 22.12.2020) im Stadtgebiet an den Grundschulen noch nicht angemeldet worden. Hier ist das schulrechtliche Verfahren anhängig.

Berechnungsgrundlage der kommunalen Klassenrichtzahl ist gem. § 6a Abs. 2 letzter Satz VO zu § 93 Abs. 2 SchulG die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der erfolgten Anmeldungen in den Grundschulen unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte der Vorjahre.

In einer gemeinsamen Besprechung mit allen Grundschulleitungen und dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten am 22.12.2020 wurde folgender Beschlussvorschlag abgestimmt und einvernehmlich kommuniziert:

Grundschule	Verteilung der Eingangsklassen
Annetteschule	2
Bodelschwinghschule	2
Canisiusschule - Hauptstandort Altenrheine - Teilstandort Rodde	3 davon 1 in Rodde
Edith-Stein-Schule	2
Franziskusschule Mesum	2
Gertrudenschule	2
Johannesschule Eschendorf	3
Johannesschule Mesum - Hauptstandort Mesum - Teilstandort Elte	3 davon 1 in Elte
Kardinal-von-Galen Schule	2
Ludgerusschule Schotthock	1 + ggf. 1 weitere Eingangsklasse bei entsprechenden Nachmeldungen
Marienschule Hauenhorst	2
Michaelschule	3
Paul-Gerhardt-Schule	2
Südeschschule	3 davon 1 Konradschule
Gesamt	32
Gesamt bei entsprechenden Nachmeldungen an der Ludgerusschule	33

Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

1. bis zu 29 eine Klasse;
2. 30 bis 56 zwei Klassen;
3. 57 bis 81 drei Klassen;
4. 82 bis 104 vier Klassen

Die Stadt Rheine als Schulträger behält sich die Bildung einer weiteren Klasse nach Abschluss aller Anmeldungen vor. Diese soll an der **Ludgerusschule Schotthock** eingerichtet werden. Erfahrungsgemäß werden dort bis ca. Ostern noch Kinder nachgemeldet.

Für die **Gertrudenschule** hat der Rat der Stadt Rheine eine Zweizügigkeit festgelegt. Räumlichkeiten für die Bildung einer weiteren Eingangsklasse stehen nicht zur Verfügung. Die abzulehnenden Kinder haben die Möglichkeit, die Paul-Gerhardt-Schule zu besuchen.

Für die Südeschschule hat der Rat der Stadt Rheine eine Zweizügigkeit festgelegt. Die räumlichen Voraussetzungen lassen unter Einbeziehung des Gebäudes Konradschule eine Dreizügigkeit zum jetzigen Zeitpunkt abbilden. Aufgrund der anstehenden Baumaßnahme ist lediglich die Bildung von drei Eingangsklassen möglich. Die abzulehnenden Kinder haben die Möglichkeit die Annetteschule, Ludgerusschule oder Johannesschule Eschendorf zu besuchen.

Für die **Canisiusschule** hat der Rat der Stadt Rheine eine Dreieizügigkeit festgelegt. Aufgrund eines anstehenden AOSF Verfahrens können voraussichtlich alle Kinder aufgenommen wer-

den. Andernfalls besteht Möglichkeit die Annetteschule oder Ludgerusschule zu besuchen.

Für die **Johannesschule Mesum/Elte** hat der Rat der Stadt Rheine eine Dreizügigkeit festgelegt. Um allen angemeldeten Kindern in Elte eine Beschulung am Wunschstandort zu ermöglichen kehrt der Standort Elte in Absprache mit der Schulaufsicht zum jahrgangsbezogenen Unterricht zurück. Ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz wird eingeholt.